

Frank Kaspar und Johannes Pohl-Grund

„Wo gehobelt wird, da fallen Späne“ – berufliche Risiken und Haftung des Aktuars

Übertragen auf die „aktuarielle Werkbank“ bedeutet das Sprichwort aus der Überschrift, dass auch dem gewissenhaftesten Aktuar bei der Erledigung seiner beruflichen Aufgaben Fehler unterlaufen können. In der Regel werden die Fehler im Rahmen der eigenen Kontrolle erkannt und schnell korrigiert, bevor sie eine schädliche Wirkung entfalten können. Flankierende Maßnahmen und prozessuale Qualitätssicherungsstrategien wie das 4-Augen-Prinzip reduzieren zudem das Fehlerrisiko. So mancher Fehler wird trotz allem nicht erkannt und schlummert teilweise jahrelang in den erstellten Berichten und Bilanzen.

Für die finanziellen Folgen von beruflichen Versehen haften natürliche Personen grundsätzlich in unbeschränkter Höhe, also auch mit dem gesamten Privatvermögen aus schuldrechtlichen oder deliktischen Bestimmungen (z.B. §§ 823 ff. BGB, Prinzip der Totalrestitution). Hierbei regelt § 826 BGB die Konsequenzen einer vorsätzlichen, sittenwidrigen Schädigung. Dieses Haftungspotenzial besteht unter Umständen gegenüber mehreren Haftungsgläubigern und ist nicht zwingend ausschließlich auf den Auftraggeber oder Arbeitgeber beschränkt. Es ist in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen, dass unter Anwendung der Regeln zu den Rechtsinstituten „Vertrag zugunsten Dritter“ und „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ auch externe Dritte (z. B. Versicherungsnehmer oder die BaFin) berechnete Ansprüche stellen.

Im arbeitsrechtlichen (vertraglichen) Bereich regeln dabei die §§ 280 Abs. 1 und 276 BGB die grundsätzliche Pflicht zum vollständigen Schadensersatz sowie den Maßstab, wann ein solcher geschuldet wird. Welchen Haftungsszenarien die Aktuar bei ihrer täglichen Arbeit aus-

gesetzt sind und wie die Haftung wirksam beschränkt oder mittels Versicherungslösungen minimiert bzw. aufgefangen werden kann, wird nachfolgend im Sinne eines ersten vertieften Blickes angerissen

1 Aktuarielle Arbeit vor und nach Solvency II

Das klassische Aufgabenfeld der Aktuar umfasst u. a. die Entwicklung von Risikomodellen, die Kalkulation von Versicherungstarifen, die Bestimmung von Rückstellungen sowie die Erstellung und Bewertung von versicherungsmathematischen Gutachten. Diese Tätigkeiten werden dabei in verschiedenen juristischen Konstellationen erbracht: Als Angestellter (für das eigene Unternehmen oder für Tochter-/Schwester-/Muttergesellschaften), als Selbstständiger oder als juristische Person (z. B. GmbH oder AG).

Die im Jahr 1994 eingeführte Schlüsselfunktion des Verantwortlichen Aktuars (VA) hat – wie auch der Treuhänder in der Krankenversicherung – immer schon eine herausragende Stellung eingenommen. Die vom Verantwortlichen Aktuar wahrzunehmenden Aufgaben und Berichtspflichten sind dezidiert im VAG (§§ 141, 156, 162) beschrieben. Die präzise Abgrenzung der Aufgaben mit etablierten Rechtsbegriffen definiert dabei den Haftungsrahmen. Je eindeutiger die Regeln vorgegeben sind, desto sicherer ist ein vorgeorfener vermeintlicher beruflicher Regelverstoß zu bewerten und gegebenenfalls schnell abzuwehren.

Kurz gesagt: Wer sich als Verantwortlicher Aktuar an das VAG sowie weitere gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Vorgaben hält und die aktuellen Fachgrundsätze der DAV beachtet, hat das eigene Haftungsrisiko gut im Griff. Die DAV hat übrigens 2005 und 2008 zwei sehr

lesenswerte Rechtsgutachten zur Haftung von Verantwortlichen Aktuar in Auftrag gegeben, die über die internen Seiten der DAV (Reiter „Berufsständische Fragen“) zugänglich sind.

Mit der Einführung von Solvency II hat sich das Tätigkeitsfeld der Aktuar in ganz erheblichem Umfang ausgeweitet. Mit der Versicherungsmathematischen Funktion wurden umfangreiche Berichtspflichten eingeführt, die in der Regel durch Aktuar als Schlüsselfunktionsinhaber verantwortet werden¹. Die zu beachtenden Anforderungen (u. a. VAG, Delegierte Verordnung, Leitlinien sowie Auslegungsentscheidungen der BaFin) verwenden dabei oftmals unbestimmte Rechtsbegriffe. So heißt es in Artikel 268 der Delegierten Verordnung, dass Schlüsselfunktionsinhaber dem Vorstand „unverzüglich über jedes in ihrem Zuständigkeitsbereich auftretende größere Problem“ zu berichten haben. Was dabei unter dem Begriff „Problem“ zu subsumieren ist, bleibt hier offen, ebenso ab wann ein Problem als „größer“ anzusehen ist. Auch die zeitliche Vorgabe „unverzüglich“ wirft die Frage auf, welche Frist hierbei einzuhalten ist? Die Legaldefinition in § 121 Abs. 1

¹ Die Inhaber von Schlüsselfunktionen sind in den Berichten zur Solvabilität und Finanzlage (SFCR) teilweise namentlich genannt, der Verantwortliche Aktuar ist namentlich im Geschäftsbericht ersichtlich. Sie entwickeln dadurch eine größere Außenwirkung. Aber auch in anderen „klassischen Bereichen“ tätigen Aktuar wird mittlerweile viel Aufmerksamkeit zuteil, wie die jüngst höchst kontrovers und öffentlichkeitswirksam diskutierte Frage nach der Unabhängigkeit von Treuhändern zeigt, vgl. z. B. Aktuar Aktuell, Ausgabe 39 (September 2017), S. 12.

S. 1 BGB („ohne schuldhaftes Zögern“) hilft hier nur bedingt weiter. Vielleicht gilt auch hier: Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben. Wenn es um die Berichtspflichten der Versicherungsmathematischen Funktion geht, ist die Delegierte Verordnung hingegen sehr eindeutig: „Der Bericht [...] benennt klar und deutlich etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.“ Dies ist keine nett gemeinte Empfehlung, sondern eine verpflichtende Forderung, die im Ernstfall rigoros eingefordert wird. Der nachfolgend geschilderte Fall eines großen irischen Versicherungsunternehmens mag dies verdeutlichen.

2 Folgen beruflicher Fehler

Bei der Bewertung von Schadenrückstellungen durch das interne Aktuariat der betroffenen Gesellschaft wurde nachlässig gearbeitet, sodass in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt über 400 Mio. Euro nachreserviert werden mussten. Die zuständige Standardisierungsbehörde FRC (Financial Reporting Council²) hat die Vorgänge untersucht und teils gravierende Missstände festgestellt. Der Chefaktuar hatte wesentlich fehlerhafte Aktuarsberichte abgezeichnet und wurde daraufhin im Februar 2017 zu einer Geldstrafe von mehr als 100.000 £ verurteilt. Zudem darf er für 3 Jahre nicht als Verantwortlicher Aktuar tätig sein. Weiteren Mitarbeitern aus dem Aktuariat wurde vorgehalten, dass sie gegen etablierte Berufsstandards verstoßen haben und die mangelhafte Reservierungspraxis weder intern verbessert noch extern gemeldet haben (failure to whistle-blow). Sie wurden zu Strafen von jeweils rund 50.000 £ verurteilt und teilweise aus ihrem Berufsverband ausgeschlossen.

Auch wenn es sich bei diesem Beispiel nicht um einen zivilrechtlichen Haftpflichtfall handelt, wird deutlich, dass die eingerichteten Berichtspflichten (Stichwort Three Lines of Defense) im Ernstfall konsequent eingefordert werden. Denkbare finanzielle Folgen einer vom Aktuar zu verantwortenden Unter-

reservierung sind u. a. die notwendige Aufnahme von Fremdkapital (Kapitalkostenersatz), die internen Kosten für einen dadurch ausgelösten Ad-hoc-ORSA, Ratinganpassungen oder die Anpassung von Kaufpreisvereinbarungen im Rahmen von Bestandsübertragungen.

3 Haftungsbeschränkung

Wie oben ausgeführt haftet der Aktuar für seine berufliche Tätigkeit grundsätzlich unbegrenzt. Für andere Berufsgruppen ist die Haftung durch gesetzliche Vorgaben teilweise der Höhe nach beschränkt. So haften Wirtschaftsprüfer gemäß § 323 Absatz 2 HGB für fahrlässige Fehler im Rahmen der Abschlussprüfung nur bis 1 Mio. Euro³. Eine ebensolche gesetzliche Haftungsbeschränkung wurde im Rechtsgutachten 2008 auch für Aktuare in Schlüsselfunktionen als notwendig angesehen. Im Rahmen der Umsetzung von Solvency II in nationales Recht hat die DAV sich sehr engagiert dafür eingesetzt, eine ähnliche gesetzliche Haftungsbeschränkung in das neue VAG (§ 141) aufzunehmen, leider ohne Erfolg⁴.

Da es keine gesetzliche Haftungsbeschränkung gibt, kann eine individuelle vertragliche Haftungsbeschränkung bis zur groben Fahrlässigkeit⁵ vereinbart werden. Für verantwortliche Inhaber von Schlüsselfunktionen ist dies ein überlegenswerter Umgang mit dem Risiko. Die Haftung von angestellten Aktuaren (evtl. ohne Sonderfunktionen) tritt sicherlich demgegenüber zurück. Dies wird im folgenden Abschnitt weiter ausgeführt.

Bei Dienstleistungsverträgen von Selbstständigen oder juristischen Personen wird die Haftung teilweise auch im Rahmen der AGB geregelt und meist im Rahmen des Möglichen begrenzt.

4 Keine Haftung von angestellten Aktuaren?

„Als Angestellter hafte ich nur bei grober Fahrlässigkeit“ oder „Angestellte haften mit maximal 3 Monatsgehältern“. Solche und ähnli-

che Aussagen hört man häufig, sie sind aber in ihrer Absolutheit leider falsch. Tatsächlich ist es jedoch so, dass Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber gegenüber in Abhängigkeit vom Verschuldensgrad in geringerem Umfang haften können (sog. „Haftungsprivileg“).



Bei leichter Fahrlässigkeit trifft einen Arbeitnehmer keinerlei Haftung, bei normaler bzw. mittlerer Fahrlässigkeit kommt im Regelfall eine Haftungsteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht (Quotelung). In Einzelfällen wird die Haftung dabei in der Höhe durch den Richter bzw. die Rechtsprechung festgesetzt und u. a. im Verhältnis zum Verdienst beschränkt. Ab grober Fahrlässigkeit (also auch bei Vorsatz) haftet der Arbeitnehmer in der Regel für den gesamten Schaden, es gilt also grundsätzlich volle Haftung. Einschränkungen sind jedoch bei einem groben Missverhältnis zwischen Vergütung und Schaden möglich.

Der Verschuldensmaßstab, mit dem die Fahrlässigkeit als leicht, mittel oder grob eingestuft wird, bemisst sich dabei an verschiedenen Faktoren:

² Weitere Hintergründe zum FRC, dem Fall der Equitable Life sowie ergänzende Aspekte der aktuariellen Verantwortung und Haftung finden sich im Artikel „Brauchen DAV-Aktuare berufsständische Fachgrundsätze?“ von Alfred E. Gohdes, Der Aktuar 03.2017, S. 157.

³ Bei der Prüfung von börsennotierten Unternehmen ist die Haftung auf 4 Mio. beschränkt.

⁴ Interessanterweise ist die Haftung von Sonderbeauftragten gemäß § 307 Absatz 4 VAG auf 1 Mio. Euro beschränkt.

⁵ Die Haftung wegen Vorsatz kann nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 276 BGB).

- Die „leichte“ (einfache) Fahrlässigkeit ist für den Arbeitnehmer die mildeste Stufe für ein unerhebliches, vernachlässigendes Verschulden. **Mögliche Aussage: „Das kann jedem passieren!“**
- Normale Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt wird. **Mögliche Aussage: „Das sollte eigentlich nicht passieren!“**
- Jemand handelt grob fahrlässig, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und unbeachtet lässt, was in dem gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, was der Schädigende nach seinen individuellen Fähigkeiten erkennen und erbringen konnte (vgl. BAG 8 AZR 221/97 vom 12. November 1998). **Mögliche Aussage: „Das darf nicht passieren!“**

Bezogen auf einen Aktuar bedeutet dies, dass sich der Maßstab für den Verschuldensgrad u.a. „nach der Sorgfalt und Sachkenntnis, die normalerweise von einem Aktuar erwartet werden kann“ (Auszug aus dem Rechtsgutachten 2008) bemisst. Auch hier gilt also, dass eine Orientierung der eigenen Arbeit an den Fachgrundsätzen der DAV wie z. B. dem „Kompendium der VMF“ das persönliche Haftungsrisiko minimiert.

Für die Fälle der nicht nur leichten Fahrlässigkeit kann der angestellte Aktuar mit seinem Arbeitgeber eine Haftungsfreistellung oder Haftungsbeschränkung vertraglich vereinbaren. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass nicht nur die Haftung beschränkt oder ausgeschlossen wird, sondern dass auch der Regress des Arbeitgebers gegen den Angestellten geregelt ist. In größeren Versicherungsgruppen mit mehreren Unternehmen ist es nämlich so, dass ein Arbeitsverhältnis oft nur mit einem Unternehmen besteht, die aktuarielle Tätigkeit aber für mehrere Unternehmen der Gruppe erbracht wird. Gegenüber

den anderen Unternehmen besteht die Gefahr, dass das Haftungsprivileg des Aktuars nicht greift (denn es gibt ja kein Angestelltenverhältnis mit den anderen Unternehmen), da diese Unternehmen als Dritte anzusehen sein könnten und im Schadenfall der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in Regress nehmen könnte.

Auch bei Haftungsfreistellung oder Haftungsbeschränkung verbleibt in der Konstellation „Versicherungsgruppe“ ein Restrisiko beim angestellten Aktuar: Im Fall der Insolvenz⁶ des Arbeitgebers greifen weder Haftungsprivileg noch die Haftungsfreistellung durch den Arbeitgeber für Schäden gegenüber Dritten und der angestellte Aktuar hat den vollen Schaden zu ersetzen, auch bei „nur“ leichter Fahrlässigkeit.

Die juristisch saubere Formulierung von wirksamen Haftungsbeschränkungen und -freistellungen ist eine anspruchsvolle Aufgabe, weshalb sich die Einschaltung eines spezialisierten (Arbeitsrechts-) Anwalts empfiehlt.

5. Versicherungslösungen

Über die Private Haftpflichtversicherung sind Schäden aus beruflicher Tätigkeit meist nicht mitversichert (Ausschluss-Klausel). Es gibt jedoch spezielle Berufshaftpflichtversicherungen, die das Risiko von Aktuaren abdecken. Da aus aktuarieller Tätigkeit in der Regel keine Personen- oder Sachschäden entstehen, handelt es sich dabei um spezielle Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen. Diese befriedigen zum einen berechnete Schadenersatzansprüche, zum anderen werden auch die Kosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen getragen. Gerade dieser als „passiver Rechtsschutz“ bezeichnete zweite Deckungsbestandteil ist im Rahmen von fachlich hochkomplexen juristischen Auseinandersetzungen von besonderer Bedeutung, da die Streitwerte in der Regel hoch sind und spezialisierte Rechtsanwälte und Gutachter eingeschaltet werden können.

5.1 Schadendefinition: Claims-made ...

Es werden zwei Deckungskonstruktionen im Markt angeboten: Zum einen ist die Aufnahme des Aktuars in die D&O-Police des Unternehmens denkbar. Dabei handelt es sich um eine von der Firma gehaltene Deckung, in der neben Vorstand und Aufsichtsrat auch weitere Personenkreise wie leitende Angestellte, Datenschutzbeauftragte etc. mitversichert sind. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass diese Versicherungsform auf dem sogenannten „Claims-made-Prinzip“ (Anspruchserhebungsprinzip) basiert. Dies hat zur Folge, dass der Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt bestehen muss, zu dem die Ansprüche erstmalig erhoben werden, unabhängig davon, wann die Pflichtverletzung begangen und der Schaden verursacht wurde.

Da es sich um eine Firmenpolice handelt und der Aktuar nur geringen Einfluss auf diesen Vertrag hat, kann dies z. B. bei (unfreiwilliger) Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu Deckungslücken bis hin zum Wegfall des Schutzes führen. Zudem sind operative Tätigkeiten häufig standardmäßig vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die Deckung läuft für den Aktuar also ins Leere⁷. Daneben sind bei „Claims-made-Deckungen“ immer die Risiken aus dem Verbrauch der Versicherungssumme durch andere versicherte Personen, Kostenlimit sowie beschränkter Nachversicherung zu beachten.

5.2 ... oder Verstoß?

Daneben gibt es sowohl für externe Aktuare (Selbstständige und juristische Personen) als auch für den

⁶ Über die Frage, wie wahrscheinlich eine Insolvenz von Versicherungsunternehmen ist, kann man trefflich diskutieren. Solvency II fordert weniger als 0,5 %, in jüngster Vergangenheit hat der deutsche Markt mit der Berliner Versicherung AG (2015) und der East-West Assekuranz AG (2017) zwei Insolvenzen gesehen.

angestellten Aktuar die klassische Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung auf Verstoßbasis. Versichert sind dadurch alle während der Versicherungslaufzeit ausgeführten aktuariellen Tätigkeiten und die Versicherungssumme steht für jedes Jahr als separater Deckungsstock zur Verfügung. Diese Schadendefinition ist der gesetzlich normierte Standard für sämtliche verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherungen (z. B. Versicherungsvermittler, Rechtsanwälte). Hier ist der Aktuar selber Versicherungsnehmer, bestimmt über seinen Versicherungsumfang selber und muss sich die Versicherungssumme insbesondere nicht mit anderen versicherten Personen teilen.

Bei externen Aktuaren fordert das mandatierende Unternehmen nicht selten den Nachweis einer solchen Versicherung nach dem Verstoßprinzip, um die entsprechende aufsichtsrechtlich geforderte „finanzielle Potenz“ des Outsourcing-Partners zu dokumentieren. Ob der angestellte Aktuar seinem Arbeitgeber das Vorhandensein der persönlichen Versicherung mitteilt oder ob er dieses private Sicherheitsnetz für den Notfall für sich behält, bleibt ihm selbst überlassen.

6. Fazit

Damit der einzelne Aktuar eine Bewertung seiner eigenen Risikosi-

tuation vornehmen kann, mag die folgende Grobklassifikation des Risikos nützlich sein:

- bedeutet geringeres Risiko
- 0 bedeutet mittleres Risiko
- + bedeutet höheres Risiko

Umfang der Tätigkeit

Einfache Mitarbeit im Aktuariat -
 Verantwortlicher Aktuar 0
 Schlüsselfunktionsinhaber (VMF, RMF) +

Art der Beschäftigung

Angestellt (Tätigkeiten nur für Arbeitgeber) -
 Angestellt (Gruppenweite Tätigkeiten) 0
 Selbstständig +

Risikosteuerung

Persönliche Berufshaftpflicht auf Verstoß -
 Einschluss in Firmen-D&O 0
 Haftungsfreistellung/Haftungsbegrenzung 0
 Keine +

Die Abdeckung von verbleibenden (Haftungs-)Risiken aus der beruflichen Tätigkeit ist juristisch wie auch versicherungstechnisch hochkomplex. Im internen Bereich der DAV-Webseite unter „Berufsständische Fragen“ hat der Ausschuss für berufsständische Fragen (AbF) daher eine Liste von spezialisierten Anbietern hinterlegt (<http://bit.ly/2j1ffZc>).



Frank Kaspar, ist als Prokurist in den Bereichen Recht, Schaden und Finanzen bei der ALLCURA Versicherungs-AG tätig. Zuvor mehrjährige Prüfungstätigkeit

bei einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Versicherungsbereich. Er ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Arbeitsrecht.



Johannes Pohl-Grund, ist Mitglied des Vorstandes der ALLCURA Versicherungs-AG und verantwortet die Bereiche Aktuariat, Risikomanagement und IT. Er studierte Mathematik und Informatik an der Universität zu Köln, ist seit 2005 Mitglied der DAV und engagiert sich in der DAV-Arbeitsgruppe *Tarifierungsmethodik*.

Es ist sogar denkbar, dass durch den Einschluss des Arbeitnehmers in die D&O-Police das Arbeitnehmerhaftungsprivileg gänzlich wegfällt und auch bei leichter Fahrlässigkeit die volle Haftung zum Tragen kommt. (Vgl. u. a. Dr. Fabian Herdter, Versicherungspraxis, August 2014)

Anzeige



Trilogie meines Lebens

Erinnerungen eines Aktuars

Prof. Dr. Hans Laux
 2015, 305 Seiten, kartoniert, 24,90 €*
 ISBN 978-3-89952-902-9

SHOP. Ganz einfach bestellen unter www.de

eBook. Dieser Titel ist auch als eBook erhältlich

